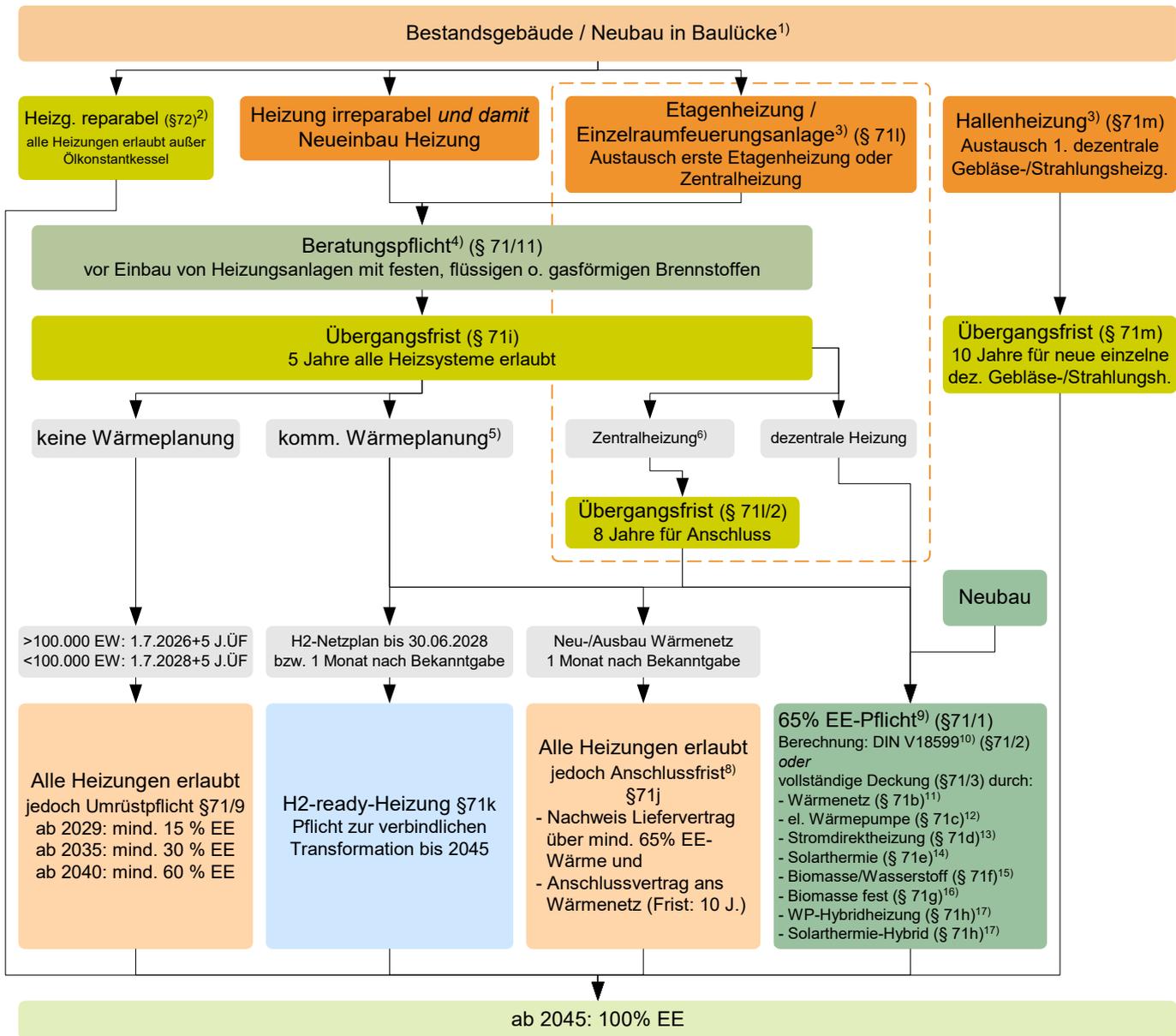


Gebäudeenergiegesetz (GEG 2024) - Anforderungen an Heizungsanlagen (§71)



Diese Prüfungen sind in **EVEBI** integriert!

¹⁾ gilt auch für Neubau in Baulücken, § 71/10

²⁾ Gem. §72 gilt ein Betriebsverbot für Heizkessel mit flüssigem/gasförmigen Brennstoff und älter 30 Jahre. Durch Ausnahmeregeln wird dieses Verbot nur auf Öl-Konstantkessel angewendet. Bei Neueinbau einer Heizung gilt § 71

³⁾ Satz 1 § 71i gilt nicht für Etagenheizungen, Einzelraumfeuerungsanlage und Hallenheizung, d.h. §71/1 ist zu erfüllen und es sind nicht alle Heizungen erlaubt

⁴⁾ Beratung durch fachkundige Person (§ 60b/3) bzgl. möglicher Wärmeplanung und Unwirtschaftlichkeit wegen steigender CO2-Kosten

⁵⁾ verbindliche kommunale Wärmeplanung mit Ausweisung zum Gebiet als Neu-/Ausbau eines Wärmenetzes bzw. Wasserstoffnetzausbaugebietes, § 71/8

⁶⁾ bei Umstellung einer Etagenheizung auf eine Zentralheizung gilt eine weitere Übergangsfrist von 8 Jahren, § 71/2
bei Anschluss einer Etagenheizung an bestehende Zentralheizung gilt §71/1 als erfüllt
gültig auch für Einzelraumheizungen, § 71/6

⁷⁾ Umstellung auf Erneuerbare Energien verpflichtend, Anforderungen gem. § 71f 2-4

⁸⁾ Gebäudeeigentümer: Liefervertrag mind. 65% EE, Anschlussfrist 10 Jahre
Wärmenetzbetreiber: Nachweis Ausbauplan mit 2-3 jährigen Meilensteinen und Anschlussmöglichkeit mit Frist 10 Jahre, § 71/8

⁹⁾ Vorgabe: Nutzung 65 % erneuerbare Energie oder unvermeidbare Abwärme Anwendung: Einzelgebäude und Gebäudenetze, WG und NWG, Bestand, Neubau gültig für (gem. §71/4)
- bei Heizungsanlagen, die sowohl Raumwärme als auch Warmwasser bereitstellen, für das Gesamtsystem
- bei getrennten Anlagen für Raumwärme und Warmwassererwärmung nur für das Einzelsystem, das neu eingebaut oder aufgestellt wird und
- bei mehreren Heizungsanlagen in einem Gebäude oder Gebäudenetz entweder für die einzelne Anlage, die neu eingebaut oder aufgestellt wird, oder für die Gesamtheit aller installierten Anlagen
Sofern eine neue Heizung eine bestehende Heizung ergänzt, ist eine Berechnung gem. DIN V 18599 nicht erforderlich, wenn Anforderungen gem. §71b-h eingehalten werden, §71/3

¹⁰⁾ Berechnung nach DIN V 18599: 2018-09 in Verbindung mit den §§ 71b-h

¹¹⁾ Bestätigung des Netzbetreibers erforderlich bzgl. Einhaltung EE-Anteil

¹²⁾ elektrische WP deckt den Wärmebedarf des/der Gebäude/s

¹³⁾ siehe zusätzliche Grafik

¹⁶⁾ automatisch beschickter Biomasseofen oder Biomassekessel

¹⁷⁾ siehe zusätzliche Grafik